

stellen und den von der ersuchenden Behörde bezeichneten Personen herauszugeben.

Die lange Reihe der von *Großbritannien* abgeschlossenen Abkommen über den freien Zutritt der Staatsangehörigen des Vertragspartners zu den Gerichten, ihre Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, ihre Gleichstellung mit den Inländern in bezug auf das Armenrecht und den Ausschluß der Schuldhaft <sup>1)</sup> ist durch ein Abkommen mit den *Niederlanden* vom 21. Mai 1937 <sup>2)</sup> und durch ein Abkommen mit der *Schweiz* vom 3. Dezember 1937 <sup>3)</sup> fortgesetzt worden.

*Japan* hat durch Notenwechsel vom 16. April/12. Mai 1937 mit der *Schweiz* <sup>4)</sup> für Strafsachen und durch Notenwechsel vom 5. Oktober 1937 mit *Italien* <sup>5)</sup> für Zivil- und Strafsachen gegenseitige Rechtshilfe für die »Zustellung gerichtlicher Aktenstücke und die Vollziehung von Ersuchschreiben zu Beweis Zwecken« vereinbart <sup>6)</sup>.

## VI. Sonstige Abkommen

Am 2. April 1938 ist die *Internationale Konvention über den Gebrauch des Rundfunks im Interesse des Friedens* <sup>7)</sup>, die nach jahrelangen Vorbereitungen <sup>8)</sup> am 23. September 1936 in Genf unterzeichnet worden war, in Kraft getreten. Die Konvention, die zur Zeit für *Australien, Brasilien, Burma, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Indien, Luxemburg, Neu-*

<sup>1)</sup> Nach einer Erklärung des britischen Außenministers vor dem Unterhaus vom 2. II. 1937 (Parl. Deb., Commons, Vol. 328, Sp. 756) hat Großbritannien derartige Abkommen geschlossen mit Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irak, Italien, Jugoslawien, Litauen, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Spanien, Schweden, der Tschechoslowakei, der Türkei und Ungarn.

<sup>2)</sup> Cmd. 5490.    <sup>3)</sup> Cmd. 5658.    <sup>4)</sup> Eidg. Ges. Slg. 1937, S. 639.

<sup>5)</sup> Gazzetta Ufficiale 1938, S. 2051.

<sup>6)</sup> Vgl. zu der entsprechenden japanisch-dänischen Vereinbarung vom 16./23. 7. 1936 diese Zeitschrift Bd. VII, S. 125.

<sup>7)</sup> S. d. N. C. 399 M. 252. 1936. XII.

<sup>8)</sup> In Verfolg einer polnischen Anregung auf der Abrüstungskonferenz wurde das Institut für geistige Zusammenarbeit in Paris im November 1931 von der Völkerbundsversammlung damit beauftragt, die Möglichkeiten einer Verbesserung der internationalen Beziehungen durch das Mittel des Rundfunks zu untersuchen. Anfang 1934 wurde den Regierungen ein erster Konventionsentwurf übersandt, dem nach Eingang der Bemerkungen ein zweiter und dritter folgten. Letzterer lag der Konferenz zugrunde, die am 17. 9. 1936 in Genf zusammentrat und mit der Annahme des Konventionstextes endete (vgl. den Bericht Lavals an den Völkerbundsrat vom 20. 1. 1936: S. d. N. Journ. Off. 1936, S. 64). Auf der Konferenz, zu der auch die Nichtmitgliedstaaten des Völkerbundes eingeladen wurden, waren 25 europäische und 12 außereuropäische Staaten vertreten. Von den Großmächten fehlten Deutschland, Japan und die Vereinigten Staaten von Amerika. Italien zog sich in Folge der durch den abessinischen Konflikt entstandenen Lage vor Beendigung der Konferenz von ihren Arbeiten zurück, erklärte sich jedoch mit ihren Zielen einverstanden und drückte den Wunsch aus, »que la rédaction définitive de tous les documents issus des travaux de la Conférence permette d'assurer, en son temps, le plus grand nombre d'adhésions à cette Convention, qui est la première

seeland, die Südafrikanische Union und Süd-Rhodesien verbindlich ist<sup>1)</sup>), verfolgt einen doppelten Zweck. Einmal soll die Verwendung des Rundfunks in einer dem guten internationalen Einvernehmen widersprechenden Weise verhütet, andererseits sollen die durch den Rundfunk gebotenen Möglichkeiten für eine bessere Verständigung unter den Völkern nutzbar gemacht werden.

Zur Verhütung einer dem internationalen Einvernehmen schädlichen Verwendung des Rundfunks verpflichten sich die Vertragsstaaten, jede Sendung, die geeignet wäre, die Einwohner irgendeines Landes zu Handlungen gegen die innere Ordnung oder die Sicherheit des Gebiets eines Vertragspartners zu verleiten, zu verbieten und erforderlichenfalls unverzüglich zu unterbinden (Art. 1), ferner darüber zu wachen, daß die von den heimischen Sendern verbreiteten Sendungen nicht zum Krieg gegen einen Vertragsstaat oder zu Handlungen anreizen, die zum Krieg führen können (Art. 2)<sup>2)</sup>. In Anbetracht dessen, daß durch diese Vorschriften nur besonders schwerwiegende Handlungen betroffen werden und eine Gefährdung des guten Einvernehmens zwischen den Staaten namentlich auch durch Sendungen herbeigeführt werden kann, die auf die nationalen, politischen, religiösen und sozialen Interessen und Gefühle anderer Völker nicht genügend Rücksicht nehmen, hat die Konferenz den Vertragsstaaten empfohlen, die Möglichkeit einer Ausdehnung der Konventionsbestimmungen auch auf diese Fragen zu prüfen. Auf britische Anregung wurde ferner den Vertragsstaaten bei Einhaltung der Konventionsbestimmungen besondere Wachsamkeit in bezug auf Sendungen anempfohlen, »die in einer anderen als der für die Hörer des Sendelandes gewöhnlich gebrauchten Sprache erfolgen«<sup>3)</sup>.

Art. 3 richtet sich gegen die Verbreitung unkorrekter Behauptungen<sup>4)</sup> und Art. 4 stipuliert die Verpflichtung, namentlich in Krisenzeiten darüber zu wachen, daß durch den Rundfunk über die internationalen Be-

étape d'une réglementation soucieuse de la bonne entente internationale par la Radio-diffusion«. (S. d. N. C. 399. M. 252. 1936 XII, S. 7).

<sup>1)</sup> Neueste Zusammenstellung der Vertragsstaaten: Treaty Series 1938 Nr. 29, S. 20.

<sup>2)</sup> Artt. 1 u. 2 lauten:

»Article premier: Les Hautes Parties contractantes s'engagent mutuellement à interdire et, le cas échéant, à faire cesser sans délai sur leurs territoires respectifs toute émission qui, au détriment de la bonne entente internationale, serait de nature à inciter les habitants d'un territoire quelconque à des actes contraires à l'ordre intérieur ou à la sécurité d'un territoire d'une Haute Partie contractante.

Article 2: Les Hautes Parties contractantes s'engagent mutuellement à veiller à ce que les émissions diffusées par les postes de leurs territoires respectifs ne constituent ni incitation à la guerre contre une autre Haute Partie contractante ni incitation à des actes susceptibles d'y conduire.»

<sup>3)</sup> Abdruck der Empfehlungen der Konferenz: S. d. N. C. 399. M. 252. 1936. XII, S. 8.

<sup>4)</sup> Artikel 3 lautet:

»Les Hautes Parties contractantes s'engagent mutuellement à interdire et, le cas échéant, à faire cesser sans délai sur leurs territoires respectifs toute émission susceptible

ziehungen nur Informationen verbreitet werden »dont l'exactitude aura été vérifiée par les personnes responsables de la diffusion de ces informations«.

Als einzige Vorschrift des Abkommens, die nicht die Abwehr der im Gebrauch des Rundfunks liegenden Gefahren, sondern den positiven Einsatz dieses Propagandamittels zur Annäherung der Nationen im Auge hat, verpflichtet Art. 5 jede Vertragspartei, der anderen auf Anfordern Auskünfte zu geben,

»qui, à son avis, seraient de nature à faciliter la diffusion, par les différents services de radiodiffusion, d'émissions tendant à faire mieux connaître sa propre civilisation et ses conditions particulières d'existence, ainsi que les traits essentiels du développement de ses rapports avec les autres peuples et sa contribution à l'œuvre d'organisation de la paix«.

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung der Konvention sollen auf schiedsgerichtlichem Wege ausgetragen werden. Vor der Anrufung eines Schiedsgerichts können die Parteien in gegenseitigem Einvernehmen die guten Dienste der internationalen Kommission für geistige Zusammenarbeit in Anspruch nehmen (Art. 7 Abs. 3), die durch Beschluß des Völkerbundsrats vom 10. Oktober 1936<sup>1)</sup> zu dieser Tätigkeit ausdrücklich ermächtigt worden ist.

Die *Genfer Erklärung über den Geschichtsunterricht (die Revision der Schulbücher)* vom 2. Oktober 1937<sup>2)</sup>, die bisher von Ägypten, Afghanistan, Belgien, Chile, der Dominikanischen Republik, Estland, Griechenland, Iran, Kolumbien, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und der Südafrikanischen Union unterzeichnet worden und am 24. November 1937 auf Grund der Unterzeichnung durch Belgien und die Dominikanische Republik in Kraft getreten ist<sup>3)</sup>, geht davon aus, daß die guten Beziehungen unter den Völkern dadurch gefördert werden können, daß der Geschichte anderer Staaten in dem Schulunterricht jedes Landes ein breiterer Raum gewährt und eine tendenziöse Darstellung gewisser geschichtlicher Ereignisse in den Schulbüchern vermieden wird. Sie knüpft damit an Bestrebungen an, die bisher vornehmlich in der Panamerikanischen Konvention über den Geschichtsunterricht vom

de nuire à la bonne entente internationale par des allégations dont l'inexactitude serait ou devrait être connue des personnes responsables de la diffusion.

Elles s'engagent mutuellement en outre à veiller à ce que toute émission susceptible de nuire à la bonne entente internationale par des allégations inexactes soit corrigée le plus tôt possible par les moyens les plus efficaces, même si l'inexactitude n'est apparue que postérieurement à la diffusion.«

<sup>1)</sup> S. d. N. Journ. Off. 1936, S. 1198.

<sup>2)</sup> S. d. N. C. 485. M. 326. 1937. XII.

<sup>3)</sup> Neueste Zusammenstellung der Vertragsstaaten: Sveriges överenskommelser med främmande makter 1938 Nr. 9, S. 66; Overenskomster med fremmede stater 1938, S. 180; Moniteur Belge 1938, S. 4504.

26. Dezember 1933<sup>3)</sup> ihren Ausdruck gefunden haben. Während jedoch die panamerikanische Konvention, die gegenwärtig für die *Dominikanische Republik, Mexiko, Kolumbien, Ecuador, Guatemala* und *Honduras* verbindlich ist<sup>4)</sup>, die Verpflichtung zur Revision der Geschichtsbücher zwecks Ausmerzung aller Stellen stipuliert, die in dem »wehrlosen Geist der Jugend eine Abneigung gegen ein anderes amerikanisches Volk erregen können«, und die Gründung eines interamerikanischen Instituts für Geschichtsunterricht vorsieht, das die mit der Konvention erstrebten Ziele im Rahmen bestimmter Richtlinien im einzelnen verwirklichen soll, beschränkt sich die nach langwierigen Vorarbeiten zustandgekommene<sup>5)</sup> Genfer Erklärung darauf, das Einverständnis der Signatare über gewisse Grundsätze und zwar darüber festzustellen, daß es zweckmäßig sei, 1. die Aufmerksamkeit der zuständigen Behörden jedes Landes auf eine erhöhte Berücksichtigung der Geschichte fremder Nationen im Schulunterricht und auf die Betonung der Verbundenheit der einzelnen Staaten im Geschichtsunterricht zu lenken, 2. nach Mitteln zu suchen, um die Schuljugend vor ungerechten Vorurteilen gegen andere Nationen zu bewahren und schließlich 3. in jedem Lande ein nationales Komitee aus Mitgliedern des Lehrpersonals zu bilden, das in Zusammenarbeit mit entsprechenden Komitees der anderen Staaten die Aufgabe hätte, für die durch die Erklärung erstrebten Ziele zu arbeiten und insbesondere eine Revision der Schulbücher anzuregen. Konkrete Verpflichtungen werden demnach von keinem der Unterzeichnerstaaten übernommen.

Bloch.

---

3) Siehe diese Zeitschr. Bd. IV, S. 649. Vgl. ferner die auf der interamerikanischen Konferenz von Buenos Aires am 23. 12. 1936 unterzeichnete *Konvention über die friedliche Ausrichtung des Schulunterrichts* (engl. Text: Congress and Conference Series, Pan American Union, Nr. 22, S. 45), die bisher von der *Dominikanischen Republik, Mexiko, El Salvador* und *Nicaragua* ratifiziert worden ist (siehe Treaty Information 1938, S. 7, 63, 89, 125).

4) Inhaltlich im wesentlichen übereinstimmende Konventionen sind am 10. 10. 1933 zwischen *Argentinien* und *Brasilien* (vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 370) und am 28. 12. 1933 zwischen *Brasilien* und *Mexiko* (rat. 3. 12. 37: Diario Oficial Brasil. I. 1938, S. 489; Diario Oficial Mexico v. 14. 1. 38, S. 2) abgeschlossen worden.

5) Vgl. hierzu S. d. N. Journ. Off. 1936, S. 65.